



Stand: 06.08.2024

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Süsel
- Kreis Ostholstein -

für ein Gebiet zwischen der Bundesstraße (B 76) und den Straßen
Priesweg, Am Süsselerbaum und Süsseler Moor

Bearbeitung:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Oetjendorfer Kirchenweg 28
22955 Hoisdorf



und

Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de

Mitarbeit:

B. Sc. Anja Gebke

Aufgestellt: Neubrandenburg, 15.11.2024

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Ziel der Bauleitplanung	3
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange.....	3
3.1. Umweltbezogene Informationen.....	3
3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange	4
3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange.....	6
4. Gründe des gewählten Planungsstandes.....	8
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	9
3.4. Kreis Ostholstein – vom 09.09.2022	9
3.5. Kreis Ostholstein – vom 15.09.2023	12
6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden	16

1. Ausgangslage

Am 12.12.2024 wurde Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet zwischen der Bundesstraße (B 76) und den Straßen Priesweg, Am Süselerbaum und Süseler Moor von der Gemeinde gefasst.

Gemäß § 10a BauGB ist zum durch Satzung beschlossenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Diese zusammenfassende Erklärung ist für jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

2. Ziel der Bauleitplanung

Planungsziel ist der Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet zwischen der Bundesstraße (B 76) und den Straßen Priesweg, Am Süselerbaum und Süseler Moor mit der verbindlichen Regelung des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, in dem Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVA) errichtet werden können.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1. Umweltbezogene Informationen

Hinsichtlich bekannter umweltbezogener Informationen lagen vor:

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III
- Informationen aus dem Umweltportal Schleswig-Holstein
- Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie, BfN-Skripten 584, UTM-Gitter-Kachel 436/344
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat DE 1930-301 „Middelburger Seen“
- Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas
- Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, in: Faunistisch Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V.
- Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins

Zum Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet zwischen der Bundesstraße (B 76) und den Straßen Priesweg, Am Süselerbaum und Süseler Moor wurden folgende Unterlagen mit umweltrelevanten Angaben erstellt:

- Begründung zum Bebauungsplan; PLANUNG kompakt *STADT*, Eutin
- Umweltbericht (UB) nach § 2a BauGB; PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT*, Hoisdorf und Neubrandenburg
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB); PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT*, Hoisdorf und Neubrandenburg

3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 kennzeichnet den Raum Süsel als ländlichen Raum innerhalb des Entwicklungsräumes für Tourismus und Erholung.

Laut dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 liegen im weiteren Umfeld um den Geltungsbereich NATURA 2000-Gebiete, südöstlich davon befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Süsel. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Gebiet zwischen der Bundesstraße (B 76) und den Straßen Priesweg, Am Süseler Baum und Süseler Moor beinhaltet das Sonstige Sondergebiet Photovoltaikanlagen.

Die wild lebenden Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zutreffen.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde dem Bauleitplan eine Begründung beizufügen. In ihr sind

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

In § 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist) werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargelegt.

Nach Absatz (1) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung

für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt. Die Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz wird im Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 BNatSchG und § 8 LNatSchG (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBI. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: § 19 geändert (Art. 3 Ges. v. 30.09.2024, GVOBI. S. 734)) verboten. Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Bestandsaufnahmen und Auswertung vorhandener Unterlagen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) BauGB). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch überschlägige Prüfung, ob durch das Planvorhaben, schädliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch Emissionen zu erwarten sind.

Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung den Maßgaben des WHG entsprochen wird.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt und die Analyseergebnisse im Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Begründung Teil B) dokumentiert. Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden bestehende Fachplanungen, öffentlich zugängliche Informationen sowie im Rahmen der Planung aufgestellte Fachgutachten ausgewertet.

Die Belange des § 1 BImSchG wurden durch die Auswertung und Zusammenfassung der Kernaussagen der „Erläuterung zur Blendwirkung des geplanten Solarparks Süsel“ (Baltic Renewable Partners GmbH & Co. KG) berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen. Eine Blendwirkung auf die Nachbarschaft sowie auf die Bundesstraße 76 wird ausgeschlossen.

Die Rodung von Knicks und Bäumen ist nicht vorgesehen. Es wird ein Knickschutzstreifen von 3 m von Bebauung freigehalten.

Brutvogelarten sind vor allem in den umgebenden Großbaumstrukturen und Knicks zu erwarten. Die umgebenden Gehölzbestände bleiben erhalten. Es erfolgt kein Eingriff. Eine Zerstörung von möglichen Gelegen ist damit ausgeschlossen.

Zum Schutz der bodenbrütenden Vögel sind die Baufeldberäumung und Bautätigkeit zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.2. durchzuführen.

Wenn die Bauarbeiten dennoch in der Brutperiode durchgeführt werden müssen, ist vor Brutbeginn und durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges durch bodenbrütende Vögel genutzt werden. Vor dem 01. März sind 3 m lange Flatterbänder (rot-weiß, Kunststoff) einseitig an der Oberkante von Pflöcken anzubringen. Die Höhe der Pflöcke muss mindestens 1,20 m über dem Geländeniveau betragen. Als Abstand zwischen den Pfählen sind 15 m einzuhalten. Die Maßnahme ist bis 5 m über den Rand der abzusteckenden Flächen auszudehnen. Kommt es zur Bauunterbrechung von mehr als 8 Tagen, ist die Vergrämungsmaßnahme erneut aufzubauen. Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung sowie vorheriger Abstimmung und Nachweis gegenüber der UNB.

Durch die fehlenden Lebensraumstrukturen direkt auf der Ackerfläche lassen sich häufige Fledermausvorkommen (Quartiere) dort ausschließen. Die in den Randbereichen vorkommenden Gehölzstrukturen können als Leitstrukturen und Jagdhabitatem dienen. Innerhalb der Gehölzstrukturen könnten sich potenzielle Sommerquartiere befinden. Da kein Eingriff in diese Strukturen erfolgt, ist der langfristige Erhalt der bestehenden potenziellen Leitlinien und Sommerquartiere gesichert. Mit der Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland im Bereich der Module ist von einer Aufwertung als Nahrungshabitat auszugehen. Alle neu angelegten Grünlandflächen sichern zudem ein höheres Nahrungsangebot. Durch die Ausführung der Bautätigkeiten nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang und die Reduzierung der Baustellenbeleuchtung auf ein notwendiges Minimum wird gewährleistet, dass die Jagdhabitatem weiterhin genutzt werden können.

Hinweise auf konzentrierte Amphibienwanderungen liegen nicht vor. Als Laichgewässer oder Eiablageplätze potenziell geeignete Habitatstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder überbaut. Der Vorhabenstandort bietet keine herausragenden Eigenschaften als Sommerlebensraum oder Überwinterungsraum. Die geplante Anlage von Extensivgrünland führt zu einer Aufwertung als Nahrungshabitat für Amphibien.

Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist vor Beginn der Baufeldvorbereitung und der Baumaßnahmen der südliche Arbeitsbereich mit einem Amphibienschutzaun auszustatten und regelmäßig zu kontrollieren. Der Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten vorzuhalten und zu kontrollieren. Die Höhe des Schutzaunes beträgt mindestens 40 cm. Das Zaunmaterial wird ca. 10 cm tief eingegraben. Der Zaun ist so zu beschaffen, dass er nicht überklettert werden kann. Auf der Innenseite des Zauns werden im Abstand von 10 m bodenbündig Fanggefäße eingegraben. Dieser Bereich ist an mindestens 3 hintereinander liegenden Tagen unmittelbar nach Errichtung des Zaunes mindestens 2x täglich, morgens und abends, auf Amphibien zu kontrollieren. Die gefundenen Tiere sind abzusammeln und in grabbare Böden im Umkreis von 500 m umzusetzen. Die Zäune sind während der gesamten Bauzeit vorzuhalten und einmal wöchentlich zu kontrollieren.

Offene Baugruben oder Kabelgräben ohne Rampe können während der Bauzeit als Fallen wirken. Baustraßen, die nicht höhengleich mit dem angrenzenden Gelände verlaufen, können eine Barriere für Amphibien, Reptilien und andere Kleintiere darstellen. Eine Beeinträchtigung kann weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die Baugruben oder Kabelgräben gesichert und Wege höhengleich bzw. mit Anrampungen gebaut werden. Die Maßnahmen bedürfen der ökologischen Baubegleitung.

Der Zaun um das Plangebiet wird mit einer Bodenfreiheit von 20 cm errichtet, sodass das Gebiet für Kleinsäuger passierbar bleibt.

Um dem allgemeinen Insektenschutz Rechnung zu tragen, sind für die Beleuchtung der Baustelle emissionsarme, insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Eine dauerhafte Beleuchtung des Solarparks oder einzelner Anlagenteile ist nicht vorgesehen.

Eine gestaffelte Mahd in Abstand von zwei bis drei Wochen sorgt für einen Erhalt von Rückzugsräumen für Tiere.

Bei der Planfläche handelt es sich um eine ehemalige Kiesabbauplattform und heute intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Geländeform bleibt erhalten, es werden keine großflächigen Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgenommen.

Als Beeinträchtigung des Bodens ist die partielle Überschirmung durch die Solarpaneele und die Erwärmung durch die Verlustwärme der Module in Teilbereichen zu sehen. Bei Starkregen kann es, solange noch keine geschlossene Vegetationsbedeckung besteht, durch das von den Modulflächen z. T. gerichtet ablaufende Niederschlagswasser zu Bodenerosion kommen. Im Bereich der Kabelgräben kann es zu einer Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur kommen. Die Sicherung des Oberbodens und die Bodenlagerung in speziellen Mieten entfalten eingriffsmindernde Wirkungen.

Bereits bestehende Straßen werden als Zufahrten während der Bauphase und während der Betriebsphase genutzt. Es sind keine zusätzlichen Baustraßen und keine Bodenumlagerungen vorgesehen. Durch die Anlage einer Grünfläche unter den Modulen wird die durchwurzelbare Bodenschicht bereits durch das Vorhaben verbessert.

Nach Beendigung der Nutzung werden die Anlagen komplett zurückgebaut. Erhebliche Bodenverdichtungen sind nicht zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch Teil- bzw. Vollversiegelung der Solaranlage wird durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Es ist vorgesehen, dass eine Selbstreinigung der Solarmodule durch Niederschlagswasser stattfindet. Die extensive, ganzjährige Grünlandnutzung mit einem Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln führt dazu, dass die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gegenüber der jetzigen intensiven Ackernutzung reduziert werden.

Da es durch den Bau der Solarmodule nicht zu einem erheblichen Versiegelungsgrad kommt, ist von einem weitgehend natürlichen Wasserhaushalt auszugehen. Ein Eingriff in die östlich und südlich des Plangebietes liegenden Stillgewässer erfolgt nicht.

Das Plangebiet ist mit Hecken- und Großbaumstrukturen umgeben, wodurch eine Minderung der Wirkungen auf das Landschaftsbild entsteht. Eine Blendwirkung auf die Umgebung wird nicht gegeben sein, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht.

Als Kompensationsfläche für Eingriffe in den Naturhaushalt sind insgesamt 1.775,50 m² Fläche ökologisch aufzuwerten. Als Ausgleichsmaßnahme wird Extensivgrünland unter und zwischen den Modulen auf einer Fläche von 11.616 m² angelegt. Somit lässt sich der Eingriff ausgleichen.

4. Gründe des gewählten Planungsstandes

Seit dem EEG 2021 ist im § 4 d der leistungsbezogene Ausbaupfad für die Nutzung der erneuerbaren Energie (EE) im Strombereich festgelegt: im Jahr 2030 sollen 71 Gigawatt Windenergie an Land, 100 Gigawatt Photovoltaik und 8,4 Gigawatt Biomasseanlagen installiert sein. Damit sollen im Jahr 2030 65 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus EE stammen. Vor dem Jahr 2050 soll der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden.

Somit wird die Nutzung der Solarenergie durch den Bund ausdrücklich gefördert. Die Gemeinde hat ein starkes Interesse daran, den Ausbau der „sauberer“ Energiegewinnung zu unterstützen. Daher steht sie der Ausweisung eines Solarparks auf dem Gemeindegebiet positiv gegenüber. Durch die Entwicklung von Solaranlagen mit neuerer Technik und robusteren Materialien ist eine effektivere Auslastung von Energieeignungsflächen möglich und gemeindlich auch gewünscht.

Der Standort des Plangebietes ist eine frühere gewerblich genutzte Kiesgrube, die anschließend aufgefüllt wurde. Diese wurde nach der Schließung planiert. Auf Grund der geringen Größe, der Lage und dem Südgefälle, hat die Fläche wenig

Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Daher besteht ein städtebaulicher Planungsbedarf dahingehend, die Flächen der Solarnutzung zugänglich zu machen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel stellt die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Überlagerungen mit unterschiedlichen Planinhalten sind nicht gegeben.

Die Gemeinde Süsel hat eine Solarkonzeption des gesamten Gemeindegebiets aufgestellt, in der alle Flächen auf ihre Eignung untersucht wurden. Die hier beplante Fläche wurde daraus ausgewählt.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgten

- vom 01.08.2022 bis zum 09.09.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

und

- Unterrichtung und frühzeitige Aufforderung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2022 und Unterrichtung der Nachbargemeinden zwecks Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.07.2022

sowie

- vom 19.07.2023 bis zum 15.09.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

und

- Unterrichtung und Aufforderung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB per E-Mail vom 18.07.2023 und Unterrichtung der Nachbargemeinden zwecks Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB per E-Mail vom 18.07.2023.

3.4. Kreis Ostholstein – vom 09.09.2022

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung): Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

→ Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Kap. 2.4.3 Eingriff und Ausgleich (B-Plan) und Kap. 2.3.2 (F-Plan): Die Kompen-sationsermittlung hat sich insbesondere am gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ zur orientieren. Dieses wird im Kap. 8.5.1 auch so dargestellt, im Kap. 2.4.3 wäre das anzupassen.

→ Ein entsprechender Verweis im Kap. 2.4.3 wird ergänzt. Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Kap. 8.2.1.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich

erheblich beeinflusst werden und Kap. 8.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung (B-Plan) und Kap. 6.2.1.1 und 6.2.2. (F-Plan): Es wird angegeben, dass eine Habitatempfindung für Gehölz- und Bodenbrüter und Amphibien/Reptilien gegeben sein könnte. Im Kap. 8.4. (B-Plan) wird bezüglich der Avifauna lediglich auf die Gehölzbrüter eingegangen, wobei hier die erforderlichen Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauzeit fehlen und zu ergänzen sind. Zu den Bodenbrütern erfolgen keine Aussagen, obwohl gerade die durch die Überstellung der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Solarmodulen besonders beeinträchtigt, sein können (Lebensraumverlust).

→ Angaben zu bodenbrütenden Arten und potenziellen Vermeidungsmaßnahmen werden ergänzt. Angaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauzeit für Gehölzbrüter liegen vor (B-Plan: Kap. 8.4; Kap. 8.5.1; Kap. 8.5.2 S./ F-Plan: Kap. 6.2.1.1; Kap. 6.2.2). Diese werden konkretisiert.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Innerhalb des überplanten Bereiches wird eine Brutvogelerfassung nach Südbeck et al. 2005 als erforderlich angesehen, um konkrete Aussagen zu betroffenen Vogelarten zu erhalten. Nachfolgend wäre dann zu konkretisieren, welche Regelungen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgesehen sind.

→ Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine kleine, begrenzte Fläche. Diese wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Fläche befinden sich keine Landschaftsstrukturen. Im Süden verläuft die Bundesstraße 76 und im Norden die Straße Am Süseler Baum. Dies führt zu Beeinträchtigungen und einer geringen Habitatqualität der Fläche. Ein Eingriff in umgebende Gehölzstrukturen ist nicht vorgesehen. Von einer Brutvogelerfassung kann abgesehen werden.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass eine fachlich vollständig ausreichende Potenzialabschätzung in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgt. Diese Angaben werden in den Umweltbericht übernommen.

Auch zu den Amphibien/Reptilien werden keine Aussagen zu potentiell bzw. tatsächlich betroffenen Arten und sich daraus ergebende Konflikte getroffen. Dieses ist im nachfolgenden Verfahren zu konkretisieren, auch ggf. erforderliche artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind festzulegen.

→ Es erfolgt eine Potenzialabschätzung zu den Amphibien/Reptilien in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Diese Angaben werden in den Umweltbericht übernommen.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Knicks: Es wird angegeben, dass ein Knickbeseitigung von 3 m erforderlich wird. Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus, die zu den streng geschützten Arten (Anhang IV-FFH RL) zählt. Es gibt Nachweise im Umfeld. Mit der Beseitigung des Knickabschnittes ist nicht auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Es ist darzulegen, welche artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgesehen sind.

Dabei ist das „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ des LLUR vom Oktober 2018 zur berücksichtigen.

→ Gemäß dem derzeitigen Stand der Planung (Februar 2023) kann von einer Knickbeseitigung abgesehen werden. Der bestehende Zufahrtsbereich weist eine ausreichende Breite auf. Eine artenschutzfachliche Betrachtung der Haselmaus ist daher nicht notwendig.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Knickbestand im Bebauungsplan angepasst wird.

Kompensation: Es ist darzulegen, wo und in welcher Form der Ausgleich erbracht werden soll. Es werden als Art der Kompensation für die Eingriffe in den Boden und Naturhaushalt „Ökopunkte“ angegeben. Hierzu ist folgendes zu beachten:

Die Anwendung von Ökopunkten aus Ökokonten gemäß der Ökokonto-Verordnung im Rahmen der Ausgleichsbereitstellung in Bauleitplanverfahren ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig. In § 18 Abs. 1 BNatSchG wird grundsätzlich geregelt, dass wenn bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.

In § 10 LNatSchG „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“ wird in Absatz 3 die Abgrenzung zu entsprechenden Regelungen des Baurechts explizit hervorgehoben:

„Maßnahmen der Gemeinden nach § 135 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches oder eines Vorhabenträgers aufgrund eines städtebaulichen Vertrages nach §§ 11 oder 12 des Baugesetzbuches bleiben unberührt.“

Das bedeutet, dass auch die Nutzung von bevorratenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung sich allein nach den entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuches richtet, d.h. eine Realkompensation (=Fläche und Maßnahme) ist festzusetzen. Sofern Ökokonten geeignet wären, den entsprechenden Eingriff zu kompensieren, wäre im B-Plan dieser Ausgleich verbal-argumentativ zu begründen und räumlich zu beschreiben, d.h. u.a. das eine konkrete Zuordnung der Fläche und Maßnahme erforderlich ist.

→ Gemäß baugestalterischer Festsetzung sind die Freiflächen des SO-Gebietes als extensive Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu pflegen bzw. extensiv zu bewirtschaften.

Es können 11.626 m² Fläche als Ausgleich angerechnet werden. Bei einem Ausgleichsbedarf von 1.775,50 m² gilt die Fläche somit vollständig als ausgeglichen. Die Kompensation erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches. Weitere externe Flächen zum Ausgleich sind nicht notwendig. Die im Geltungsbereich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im noch zu vereinbarenden Durchführungsvertrag verbindlich geregelt und gesichert.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die unter Teil B: Text nach § 86 LBO festgesetzten Freiflächen innerhalb des SO-Gebietes, die als

"extensive Grünfläche" zu bewirtschaften sind, als Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB innerhalb des Plangebietes zugeordnet wird. Damit erfolgt die planungsrechtliche Zuordnung des Ausgleiches zum Bauvorhaben.

Es ist auch zu erläutern, ob und wie die Module gereinigt werden, wie die Nutzung unterhalb der PVModule vorgesehen ist und ob es erforderlich ist, den Pflanzenwuchs zu reduzieren und auf welche Art und Weise dies geschehen soll.

→ Angaben zur Nutzung unter den Modulen werden in Kap. 8.5.2 (B-Plan) getätigt. Es ist die Ansaat von extensivem Grünland vorgesehen, welches 2x im Jahr gemäht werden soll. Ein Verzicht von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist vorgesehen. Es ist vorgesehen, dass eine Selbstreinigung der Solarmodule durch Niederschlagswasser stattfindet. Eine Verwendung chemischer Mittel zur Reinigung der Module wird vertraglich ausgeschlossen.

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Das Ausmaß der Fundamente und befestigten Wege zur Unterhaltung, der Baustraßen und Kabelkanäle sowie der Umfang der Bodenumlagerungen, Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten in den Leitungsgräben ist darzustellen. Diese Maßnahmen können Eingriffe in den Boden darstellen, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§ 2 Abs. 3) bedeuten können. Diese sind gemäß §7 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden oder zu minimieren. Daher sollte Umweltbericht neben der o.g. Darstellung der Beeinträchtigungen auch die Unvermeidlichkeit erläutern, Minimierungsmöglichkeiten prüfen sowie Maßnahmen zur Vermeidung aufzeigen.

→ Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden werden ergänzt.

3.5. Kreis Ostholstein – vom 15.09.2023

Da die Anlage von Extensivgrünland geplant ist, sind konkrete Vorgaben zum Mahdzeitpunkt, Beweidungsstärke usw. vorzunehmen. Bei einer Mahd ist auch das Mahdgut abzufahren. Für die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland ist Regiosaatgut zu verwenden. Gemäß Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ ist die Ansaat standorttypischer Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft nicht nur für die Ausgleichsflächen, sondern auch auf den restlichen Flächen erforderlich (Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 13 BNatSchG).

→ In einem Bebauungsplan sind nur Festsetzungen zulässig, die städtebaulich begründet sind. Die Form der Bewirtschaftung und die Saatgutzusammensetzungen sind in Solarparks kaum städtebaulich begründbar.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Angaben zur Pflege des Extensivgrünlandes in der Begründung unter Kap. 8.4.2 konkretisiert werden. Zudem werden diese Inhalte im Durchführungsvertrag aufgenommen und somit gemeindlich gesichert.

Der Aspekt der Artenvielfalt mit Erhalt und Schaffung von kleinräumigen Habitatstrukturen ist zu berücksichtigen. So können z.B. strukturanreichernde Elemente und angepasste Nutzungen wichtige Habitate für die Fauna und Flora bieten. Auch Neuanlagen von weiteren Biotopstrukturen wie Kleingewässer/ Tümpel im Bereich der Sondergebiete würden einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Biodiversität leisten, zumal die Fläche z.T. innerhalb des Laubfroschkerngebiet liegen. Zudem sollte geprüft werden, ob im Bereich der Grünflächen eine alternierende Mahd stattfinden kann, um auch für Insekten wichtige Rückzugs-, Überwinterungs- und Lebensräume zu schaffen.

→ Die geplante Anlage von Extensivgrünland bietet durch die angrenzende Lage an vielfältige vorhandene Gewässer und Gehölzstrukturen sowie durch den Erhalt der umgebenden Gehölze einen sehr großen Strukturreichtum, der im Vergleich zur heutigen intensiven Landwirtschaft einen sehr großen Zugewinn für Natur und Landschaft darstellt. Durch die PV-Anlagen wird es ohnehin zu unterschiedlich gepflegten Zonen kommen.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die weitere Aufsplittung der Fläche in verschiedene Pflegezeiten als Empfehlung für die Projektumsetzung aufgenommen wird.

Es ist zu beachten, dass der Abstand zwischen dem Zaun, welcher die PV-Anlage vor unbefugtem Zutritt schützen soll und dem Knick mindestens 3m betragen muss, damit der Knick sich weiterhin frei entwickeln kann und keine Funktionsstörungen erleidet.

→ Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass als gestalterische Festsetzung unter Punkt 5 (2) aufgenommen wird: „*Zusätzlich ist dabei ein Abstand von mindestens 3 m, gemessen ab dem Knickfuß eines angrenzenden Knicks, einzuhalten.*“

Aus Sicht des Bodenschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, wenn unter 6.1 der Begründung „Bodenschutz“ richtiggestellt wird, dass es um abgetragenen Oberboden geht und nicht um abgeschobenen Oberboden. (zur Erläuterung: Der Abtrag von Oberboden muss rückschreitend mit Raupenbaggern erfolgen. Beim Abschieben besteht die Besorgnis, dass es zu Verdichtungen des Unterbodens kommt. Dies wird durch den genannten Abtrag verhindert.

→ Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung entsprechend ergänzt wird.

Unter 6.3 der Begründung „Abfall“ wird für Auf- und Verfüllungen sowie die Verwendung von Recyclingmaterial die LAGA-Mitteilung 20 (M20) als Referenz angeführt. Seit dem 01.08.2023 gelten jedoch die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung, sodass diese als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden muss. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch der Verfüllerlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein im Jahr 2023 überarbeitet wurde.

→ Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung entsprechend ergänzt wird.

Aufgrund der Größe der Eingriffsfläche von mehr als 3.000 m² ist zudem folgendes zu berücksichtigen: Vor der Umsetzung der Bauvorhaben ist gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
- eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
- Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
- die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartende Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),
- den Bodenschutzplan (Maßstab 1: 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen,
- Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,
- Zwischenbewirtschaftung sowie
- Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.

Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

→ Es handelt sich um einen erheblich vorgeschädigten Bodenbereich, es ist eine ausgekieste Abbauplätze, die bereits durch Rekultivierung wieder zu einem landwirtschaftlichen Standort wurde.

Die weiteren Hinweise finden hier ebenfalls keine Anwendung, da weder eine Umgestaltung der wiederhergestellten Topographie noch Bodenabbau oder -umbau vorgesehen sind. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bereits umfangreich im Umweltbericht dargestellt - einschließlich notwendiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Eventuelle weitere Hinweise sind in der Projektphase zu berücksichtigen, z. B. bei der Gründung der Modulgestänge.

Im Übrigen sind in der Projektplanung die grundsätzlich „anerkannte Regeln der Technik“ einzuhalten. Diese sind dynamisch und verändern sich ständig. Zu den anerkannten Regeln der Technik können unter anderem zählen: DIN-Normen des Deutschen Institutes für Normung; einheitliche technische Baubestimmungen (ETB) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C); Europäische Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN); Technische Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI); Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE); Herstellervorschriften zur Verwendung oder Verarbeitung von Bauprodukten.

In einem Bebauungsplan sind nur Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig. Danach sind gesetzliche Vorgaben nach § 6 und § 6a BauGB zu übernehmen.

DIN-Normen sind somit Empfehlungen und können, müssen aber nicht benutzt werden. Grundsätzlich handelt es sich um „private Regelwerke mit Empfehlungscharakter“. Bei der DIN 19639 handelt es sich folglich um kein Gesetz. Daher ist sie nicht Inhalt der Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den zutreffenden Hinweis ergänzt und in der Projektplanung berücksichtigt wird.

Folgendes ist jedoch zu beachten: Erfolgt die Gründung der Modulgestänge im wassergesättigten Bodenzenonen oder im Grundwasserschwankungsbereich, kann bei der Verwendung verzinkter Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlanker verstärkt Zink in Lösung gehen, was zu einem nicht unerheblichen Stoffeintrag ins Grundwasser führen kann. Eine Gefährdung natürlichen Organismen im Grundwasser ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Daher ist der höchste zu erwartende Grundwasserstand zu ermitteln. Ggf. sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl o.ä.) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

→ Die Rammpfosten werden etwa 1,60 m tief in den Erdboden getrieben. Bei einem Flurabstand von 5 bis 10 m kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Rammpfosten ausgeschlossen werden. Materialfestsetzungen können im Bebauungsplan nicht erfolgen.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass der Plan und die Begründung um den Hinweis ergänzt werden.

Zum B-Plan Nr. 51 und dem F-Plan Nr. 17 der Gemeinde Süsel nehme ich wie folgt wasserrechtlich Stellung und bitte für die weiteren Planungen um Berücksichtigung folgender Hinweise:

a) Niederschlagswasser

Durch die geplanten Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik), insbesondere durch Fundamente für die Photovoltaikanlagen, Gebäude für Wechselrichter und Bau von Zufahrtswegen kommt es zur einer Teilversiegelung und Verdichtung der bislang unversiegelten Flächen.

Das anfallende Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen im Plangebiet ist schadlos abzuführen. Hierzu bedarf es Angaben, insbes. ist aufzuzeigen, mit welchen geeigneten technischen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzwerte Boden und Wasser vermieden bzw. minimiert wird. Das anfallende Niederschlagswasser soll laut Begründung über den gewachsenen Oberboden versickert werden. Hierfür ist ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag auf Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

Für die geplante Versickerung des Niederschlagswassers ist die schadlose Versickerung über den Oberboden (A-Horizont) gem. dem DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) -Arbeitsblatt 138 nachzuweisen.

Auf eine Flächenbilanzierung gemäß dem Erlass vom 10.10.2019 zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ kann verzichtet, da es sich bei dieser Planung um eine PV - Freiflächenanlage handelt und es zu keinem erheblichen Versiegelungsgrad kommt. Somit ist von einem weitgehenden natürlichen Wasserhaushalt auszugehen.

Bei dem anfallenden Niederschlagswasser handelt es sich um gering belastetes Niederschlagswasser der Kategorie I entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 102. Hier ist eine Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich ohne Behandlung möglich.

→ Da Solaranlagen oder deren Nebenanlagen keine verunreinigenden Nutzungen ermöglichen, kann das im Plangebiet anfallende Regenwasser vor Ort versickern. Da es sich nur um sehr kleinräumige Versiegelungen wie Metallstangen oder Verdichtungen wie bei ländlichen Wegen handelt, wird kein Wasser abgeleitet, die Versickerung findet im unmittelbaren Umfeld wie am Wegesrand statt. Ableitungsanlagen oder Versickerungsanlagen sind nicht notwendig, eine „Einleitung“ ist nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass im Rahmen der Projektplanung der Nachweis zu führen ist und eine entsprechende Antragstellung durch den VT erfolgt.

6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 51 lagen vor. Weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt.

Die relevanten Umweltfolgen der Aufstellung wurden auf der Basis der o. g. Daten überprüft, so dass eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vorliegt.